

II-1176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, - 1. JULI 1987

Zl. 01041/44-Pr.Alb/87

349 /AB

1987 -07- 03

zu 325 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Murer
und Kollegen Nr. 325/J vom 4. Mai 1987
betreffend Erhaltung des Feuchtbiotops
Narzissenwiese "Am Kreuzberg" Mariazell

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Kollegen, Nr. 325/J, betreffend Erhaltung des Feuchtbiotops Narzissenwiese "Am Kreuzberg" Mariazell, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Österreichischen Bundesforste haben die Narzissenwiese "Am Kreuzberg" verkauft.

Zu den Fragen 2 und 3:

Um den Kauf dieser Grundflächen haben die Stadtgemeinde Mariazell und die Gemeinnützige Bauansiedlungsgenossenschaft Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau, reg.Gen.m.b.H. in Rottenmann, angesucht.

Zu Frage 4:

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mariazell waren die Grundstücke im Hinblick auf den Bedarf an Bauland als "Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet" ausgewiesen. Vor dem Beschluß durch den Gemeinderat lag der Plan öffentlich zur Einsicht und Stellungnahme auf. Es wurden keinerlei Einwände vom Standpunkt des Naturschutzes erhoben. Im Jahre 1986 nahm der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vor, wobei er diese Grundstücke - wie bereits seit Jahren vorgesehen - in "Bauland - Reines Wohngebiet" umwidmete. Diese Umwidmung wurde mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.1.1987 nach Prüfung genehmigt und ist rechtskräftig.

Zu Frage 5:

Von den Österreichischen Bundesforsten wurde erklärt, daß sie nicht in der Lage sind zu beurteilen, ob hier dem öffentlichen Interesse auf Schaffung von Wohnraum oder dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang zukommt. Eine unter Naturschutzstellung durch die zuständigen Behörden ist nicht erfolgt.

Aufgrund des Gesetzes mußten die Österreichischen Bundesforste auf den gegebenenfalls geltend zu machenden Entschädigungsanspruch hinweisen.

Zu Frage 6:

Die Entscheidung, ob diese Grundstücke unter Naturschutz zu stellen sind, obliegt aufgrund der Gesetzeslage der Steiermärkischen Landesregierung.

Im konkreten Fall war eine Erhaltung aufgrund der Gegebenheiten nicht möglich. Ich stehe jedoch derartigen Projekten grundsätzlich positiv gegenüber, und habe auch in einem von mir erstellten Diskussionsentwurf der nunmehr vorgesehenen Novellierung des Bundesforstgesetzes ausdrücklich die Pflicht zur Mitwirkung an der

- 3 -

"Schaffung und Gestaltung von National- und Naturparks" und auch kleinerer Naturschutzprojekte, wie der Erhaltung von Feuchtbiotopen, in den Aufgabenbereich der Österreichischen Bundesforste aufgenommen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Storz', written in a cursive style.